

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
referat53@sms.sachsen.de

Entwurf des Sächsischen Gesetzes zur Reform der Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	Ausgaben: 2024: ca. 67 Mio. Euro 2025: ca. 68 Mio. Euro ab 2026: ca. 70 Mio. Euro jährlich
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	nicht quantifizierte einmalige Belastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierte Belastungen
jährlicher Personalaufwand	150.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	80.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen
jährlicher Personalaufwand	270.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	25.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	45.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
53-5001/29/39

Ihre Nachricht vom
7. November 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/119-NKR

Dresden,
3. Januar 2024



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

einmaliger Sachaufwand	5.000 Euro
davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Belastungen
jährlicher Personalaufwand	280.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	210.000 Euro
	ohne bundesgesetzliche Regelung zusätzlich: jährlicher Personalaufwand: 1.117.222 Euro jährlicher Sachaufwand: 797.023 Euro
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Das Sächsische Psychisch-Kranken-Gesetz entspricht in wesentlichen Teilen noch der Stammfassung aus dem Jahr 1994. Die im Jahr 2020/21 durchgeführte Evaluation hat einen erheblichen Novellierungsbedarf aufgezeigt.

Das Gesetz nimmt eine inhaltliche Aktualisierung und Anpassung an die tatsächlichen Versorgungsstrukturen und modernen Grundsätze der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung vor, z. B. die Aufnahme von Regelungen zu Forensischen Institutsambulanzen sowie die Aufnahme neuer Hilfeformen wie die psychotherapeutischen und psychosomatischen Angebote.

Der Koordination von Hilfen für psychisch kranke Menschen soll eine zentrale Funktion in den Landkreisen und Kreisfreien Städten zukommen.

Zudem werden die Regelungen im Bereich der Kooperation und Vernetzung verbindlicher formuliert. Hierzu gehört auch die Etablierung der Verbände der wesentlichen Leistungserbringer in den Gebietskörperschaften. Insbesondere für die Menschen mit komplexen Hilfebedarfen sollen Hilfeplankonferenzen mit den wesentlichen Leistungserbringern unter Einbeziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes eingerichtet werden.

Ein neues Instrument der Zusammenarbeit, stellt auch die Unterrichtung der zuständigen Stelle im Falle einer von dem psychisch erkrankten Menschen ausgehenden Gefährdungslage durch Waffen oder Kraftfahrzeuge dar.

Das Gesetz berücksichtigt Änderungen aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), insbesondere im Hinblick auf Patientenrechte, Beschwerdemanagement und Angehörigeneinbindung.

Zudem wird die Rechtsgrundlage für unabhängige Beschwerdestellen geschaffen.

Bei der Psychiatrieberaterstattung wird bei den Sozialpsychiatrischen Diensten auf die Erfassung personenbezogener Daten verzichtet. Die Krankenhäuser und Einrichtungen des Maßregelvollzuges werden in die Psychiatrieberaterstattung einbezogen.

Es wird eine Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Unterbringung in anerkannten Einrichtungen (Wohneinrichtungen) geschaffen.

Die Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden mit den Normen sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Unterbringung harmonisiert. Die Aufsicht für Angelegenheiten des SächsPsychKHG wird bei der Landesdirektion Sachsen und bei dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmt. Bisher enthielt das Gesetz nur für den Vollzug der Unterbringung sowie den Maßregelvollzug eine Regelung zur Aufsicht, nicht aber für das Hilfesystem und die Unterbringung durch die Verwaltungsbehörde, so dass hier die allgemeinen Regelungen der Kommunalaufsicht zur Anwendung gelangten.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

Aufgrund der sehr umfangreichen Änderungen bedarf es einer Einarbeitungszeit bei allen Beteiligten.

Im Übrigen führt das Vorhaben bei den Bürgerinnen und Bürgern zu keinem geänderten Erfüllungsaufwand.

Die Regelungen in den §§ 14, 26 Absatz 2 und 4, 29, 34 und 35 SächsPsychKHG-E führen bei der Wirtschaft zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 150.000 Euro und einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 80.000 Euro.

Durch § 45 Absatz 1 SächsPsychKHG-E wird für anerkannte Einrichtungen beim Vollzug von Unterbringungen nach diesem Gesetz die Pflicht zur Dokumentation von belastenden Vollzugsmaßnahmen normiert. Der damit einhergehende höhere Zeit- und Kostenaufwand ist nicht bezifferbar.

Durch § 45 Absatz 2 SächsPsychKHG-E wird für Krankenhäuser und anerkannte Einrichtungen eine Pflicht zur Meldung von Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Unterbringungen einschließlich Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen normiert. Der damit einhergehende höhere Zeit- und Kostenaufwand ist nicht bezifferbar. Gleichzeitig entsteht bei der Wirtschaft durch § 16 Absätze 3 und 5 SächsPsychKHG-E ein geringerer Zeit- und Kostenaufwand, da im Zuge der Neuausrichtung der Psychiatrieberichte die Anzahl der zu meldenden Daten stark gekürzt wird. Für die Träger von Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen sowie von Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen entfällt die Pflicht zur Erhebung und Meldung personenbezogener Daten; künftig erfolgt eine Meldung auf Aufforderung, voraussichtlich nach einem Stichprobenmodell. Für Tagesstätten und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen entfällt die Meldung von Daten gänzlich.

Die Regelungen in den §§ 15 Absatz 3 Satz 2, 26 Absatz 2 und 4, 29, 34, 35 und 46 SächsPsychKHG-E führen beim Freistaat Sachsen zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 270.000 Euro, einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 25.000 Euro, einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 15.000 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 2.000 Euro.

Durch die Neuregelung der Fachaufsicht in § 46 SächsPsychKHG-E entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeit- und Kostenaufwand für die LDS, indem dieser die Fachaufsicht über die eine Unterbringung vollziehenden anerkannten Einrichtungen sowie die Fachaufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte als Verwaltungsbehörden übertragen werden. Der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand der

LDS ist im Rahmen der Personalaufstockung durch den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) gedeckt.

Durch die Abschaffung des Verfahrens zur Genehmigung einer Ausnahme für die Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes durch bspw. einen Facharzt oder eine Fachärztin für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit besonderen ausgewiesenen Kenntnissen auf dem Fachgebiet der Psychiatrie, (siehe Altregelung in § 6 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SächsPsychKG) entsteht beim SMS ein geringerer Zeit- und Kostenaufwand.

Für den Fall, dass es keine bundesgesetzliche Regelung zur Etablierung von Krisendiensten geben sollte und eine niederschwellige Beratung bei psychischen Krisen außerhalb der regulären Öffnungszeiten, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten eingerichtet wird (§ 8 Absatz 7 SächsPsychKHG-E), entsteht diesen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.117.222 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 797.023 Euro.

Durch die Vorhaltung von Beschwerdestellen (§ 10 Absatz 1 Satz 2 SächsPsychKHG-E) entsteht bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 282.578 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 205.807 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Gemäß dem Kostenblatt des SMS entstehen beim Freistaat im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von ca. 67 Mio. Euro, im Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von ca. 68 Mio. Euro und ab dem Jahr 2026 Ausgaben in Höhe von ca. 70 Mio. Euro jährlich. Ein Großteil dieser Mittel sind derzeit bereits veranschlagt.

Neu hinzu treten die Ausgaben im Zuge der Ausfallhaftung des Freistaates Sachsen für die Kosten des Vollzuges von öffentlich-rechtlichen Unterbringungen nach § 43 Absatz 4 SächsPsychKHG-E.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht ein einmaliger Aufwand für die Einarbeitung in die umfangreichen Änderungen für ehrenamtlich aktive Personen z.B. in Selbsthilfeeinrichtungen; in den Besuchskommissionen, bei den Patientenfürsprechenden, den Genesungsbegleitenden und den entsprechenden Organisationen der Angehörigen und Betroffenen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht ein einmaliger Aufwand für die Einarbeitung in die umfangreichen Änderungen für Beschäftigte z.B. in psychiatrischen Kliniken, bei Sozialpsychiatrischen Diensten, psychosozialen Angeboten und den entsprechenden Gremien.

Durch die Bildung von Verbänden der Leistungserbringer gemäß § 14 SächsPsychKHG-E entsteht bei der Wirtschaft ein einmaliger Zeitaufwand im Umfang von 1.476 Stunden. Bei einem Bruttostundenlohn im Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau in Höhe von 45,91 Euro gemäß Anlage 2 zur VwV Sächsischer Normenkontrollrat entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 67.763 Euro. Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Zeitaufwand im Umfang von 1.704 Stunden. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 78.231 Euro.

In § 16 Absätze 3 und 5 SächsPsychKHG-E wird die Anzahl der zu meldenden Daten stark gekürzt. Für die Träger von Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen sowie von Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen entfällt die Pflicht zur Erhebung und Meldung personenbezogener Daten; künftig erfolgt eine Meldung auf Aufforderung, voraussichtlich nach einem Stichprobenmodell. Da Meldungen in der Vergangenheit jedoch kaum erfolgten, haben die Änderungen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

In § 21 Absatz 7 Satz 4 sowie § 24 Absatz 2 Satz 2 SächsPsychKHG-E werden zusätzliche Pflichten zur Information der Verwaltungsbehörde bei Abbruch der Behandlung gegen ärztlichen Rat im Regelverfahren bzw. des Polizeivollzugsdienstes

über die bevorstehende Entlassung bei fehlenden Voraussetzungen für eine fürsorgliche Aufnahme geregelt. Hierbei ist jedoch von Einzelfällen auszugehen.

Für die Antragsverfahren bei der Aufsichtsbehörde mit dem Ziel der Zulassung als anerkannte Einrichtung gemäß § 26 Absatz 2 SächsPsychKHG-E entsteht bei der Wirtschaft ein einmaliger Zeitaufwand im Umfang von 24 Stunden. Bei einem Bruttostundenlohn im Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau in Höhe von 45,91 Euro gemäß Anlage 2 zur VwV Sächsischer Normenkontrollrat entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 1.102 Euro. Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Zeitaufwand im Umfang von acht Stunden. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 367 Euro.

Für die Antragsverfahren bei der Aufsichtsbehörde zur Bestellung von Beschäftigten in den anerkannten Einrichtungen (§ 26 Absatz 4 SächsPsychKHG-E) entsteht bei der Wirtschaft ein einmaliger Zeitaufwand im Umfang von 192 Stunden. Bei einem Bruttostundenlohn im Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau in Höhe von 45,91 Euro gemäß Anlage 2 zur VwV Sächsischer Normenkontrollrat entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 8.815 Euro. Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Zeitaufwand im Umfang von 104 Stunden. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 4.775 Euro.

In den §§ 29, 34 und 35 SächsPsychKHG-E wird das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung normiert. Für die Beantragung der Genehmigung durch die psychiatrischen Kliniken entsteht bei der Wirtschaft ein jährlicher Zeitaufwand im Umfang von 1.453 Stunden. Bei einem Bruttostundenlohn im Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau in Höhe von 45,91 Euro gemäß Anlage 2 zur VwV Sächsischer Normenkontrollrat entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 66.707 Euro.

Durch § 45 Absatz 1 SächsPsychKHG-E wird für anerkannte Einrichtungen beim Vollzug von Unterbringungen nach diesem Gesetz die Pflicht zur Dokumentation von belastenden Vollzugsmaßnahmen normiert. Der damit einhergehende höhere Zeit- und Kostenaufwand ist nicht beziffert.

Durch § 45 Absatz 2 SächsPsychKHG-E wird für Krankenhäuser und anerkannte Einrichtungen eine Pflicht zur Meldung von Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Unterbringungen einschließlich Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen normiert. Der damit einhergehende höhere Zeit- und Kostenaufwand ist nicht beziffert.

Gemäß § 88 SächsPsychKHG-E unterrichten die Krankenhäuser künftig die zuständige öffentliche Stelle, wenn aufgrund der Art und Schwere einer psychischen Erkrankung anzunehmen ist, dass der psychisch kranke Mensch sich oder andere durch das Führen eines motorisierten Verkehrsmittels oder durch den Umgang mit Waffen gefährden könnte. Hierbei ist jedoch von Einzelfällen auszugehen.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Es entsteht ein einmaliger Aufwand für die Einarbeitung in die umfangreichen Änderungen z.B. für Mitarbeitende der psychiatrischen Kliniken, des Maßregelvollzugs und der Justiz.

Zur Unterstützung der Einarbeitung planen SMS und Landesdirektion Sachsen (LDS) Leitfäden zu den beiden wesentlichen Inhalten (Hilfesystem und Unterbringung) zu erstellen, was einen Aufwand von jeweils zwei Wochen für zwei Mitarbeitende (ein höherer Dienst und ein gehobener Dienst) pro Leitfaden verursacht. Davon ausgehend ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 23.042 Euro [(40 Stunden x 2 Wochen x 84,52 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung x 2 Leitfäden) + (40 Stunden x 2 Wochen x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1 x 2 Leitfäden)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.518 Euro (320 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Auch zur Unterstützung der Einarbeitung des Personals der Maßregelvollzugseinrichtungen soll eine Handlungsanweisung erarbeitet werden. Geplant ist der Einsatz einer Referentin (höherer Dienst) und einer Sachbearbeiterin (gehobener Dienst) mit einem Aufwand von jeweils zwei Wochen. Davon ausgehend ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 11.521 Euro [(40 Stunden x 2 Wochen x 84,52 Euro Personalkosten LG/ 2.2) + (40 Stunden x 2 Wochen x 59,49 Euro

Personalkosten LG/E 2.1)) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.259 Euro (160 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die in § 15 Absatz 3 Satz 2 SächsPsychKHG-E geregelte Geschäftsstelle für den Landesbeirat Psychische Gesundheit beim SMS entsteht ein jährlicher Zeitaufwand im Umfang von 12 Stunden für Mitarbeitende der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 1.2 und 24 Stunden für Mitarbeitende der LG/E 2.2. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 2.603 Euro [(12 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (24 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 1.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung)] und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 283 Euro (36 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

In § 21 Absatz 7 Satz 4 sowie § 24 Absatz 2 Satz 2 SächsPsychKHG-E werden zusätzliche Pflichten zur Information der Verwaltungsbehörde bei Abbruch der Behandlung gegen ärztlichen Rat im Regelverfahren bzw. des Polizeivollzugsdienstes über die bevorstehende Entlassung bei fehlenden Voraussetzungen für eine fürsorgliche Aufnahme geregelt. Hierbei ist jedoch von Einzelfällen auszugehen.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung als anerkannte Einrichtung (§ 26 Absatz 2 SächsPsychKHG-E) entsteht bei der LDS als Aufsichtsbehörde ein einmaliger Zeitaufwand im Umfang von 48 Stunden. Dies entspricht einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 2.856 Euro (48 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 378 Euro (48 Stunden x 7,87, Euro Sachkosten). Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Personalaufwand im Umfang von 16 Stunden. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 952 Euro (16 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 126 Euro (16 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Gemäß § 26 Absatz 4 SächsPsychKHG-E werden die Beschäftigten in den anerkannten Einrichtungen durch die LDS als Aufsichtsbehörde bestellt. Hierfür entsteht ein einmaliger Zeitaufwand im Umfang von 192 Stunden. Dies entspricht einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 11.422 Euro (192 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 1.511 Euro (192 Stunden x

7,87, Euro Sachkosten). Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Zeitaufwand im Umfang von 104 Stunden. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 6.187 Euro (104 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 818 Euro (104 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

In den §§ 29, 34 und 35 SächsPsychKHG-E wird das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung normiert. Dafür entsteht bei den Betreuungsgerichten ein jährlicher Zeitaufwand im Umfang von 3.021 Stunden. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 255.335 Euro (3.021 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 23.775 Euro (3.021 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Hinzu kommt ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand in den Geschäftsstellen.

Durch § 45 Absatz 2 SächsPsychKHG-E wird für Krankenhäuser und anerkannte Einrichtungen eine Pflicht zur Meldung von Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Unterbringungen einschließlich Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen normiert. Der damit einhergehende höhere Zeit- und Kostenaufwand ist nicht beziffert.

Durch die Neuregelung der Fachaufsicht in § 46 SächsPsychKHG-E entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeit- und Kostenaufwand für die LDS, indem dieser die Fachaufsicht über die eine Unterbringung vollziehenden anerkannten Einrichtungen sowie die Fachaufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte als Verwaltungsbehörden übertragen werden. Der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand der LDS ist im Rahmen der Personalaufstockung durch den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst gedeckt.

Darüber hinaus entsteht für die o. g. Sachverhalte für das SMS als oberste Fachaufsichtsbehörde ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand im Umfang von 24 Stunden. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 2.028 Euro (24 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 189 Euro (24 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Abschaffung des Verfahrens zur Genehmigung einer Ausnahme für die Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes durch bspw. einen Facharzt oder eine Fachärztin für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit besonderen ausgewiesenen

Kenntnissen auf dem Fachgebiet der Psychiatrie, (siehe Altregelung in § 6 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SächsPsychKG) entsteht beim SMS eine nicht quantifizierte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs kommt es durch den Richtervorbehalt für die Verabreichung von Medikamenten zur Beruhigung zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand. Durch die Herausnahme der bisherigen Regelung der medikamentösen Ruhigstellung aus dem Katalog der Sicherungsmaßnahmen kommt es zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

In § 73 SächsPsychKHG-E wird die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen im Maßregelvollzug geregelt. Da es sich hierbei auch um belastende Vollzugsmaßnahmen handelt, gegen die ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 138 Absatz 3, 109 ff StVollzG statthaft ist, ist eine Zunahme gerichtlicher Verfahren nicht gänzlich ausgeschlossen.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Es entsteht ein einmaliger Aufwand für die Einarbeitung in die umfangreichen Änderungen z.B. für Beschäftigte des Sozialpsychiatrischen Dienstes, in Verwaltungsbehörden der Unterbringung, psychosozialen Angeboten und den entsprechenden Gremien.

Gemäß § 8 Absatz 7 SächsPsychKHG-E sollen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende gewährleistet sein. Für den Fall, dass es keine bundesgesetzliche Regelung zur Etablierung von Krisendiensten geben sollte, entstehen den Landkreisen und Kreisfreien Städten durch die Vorhaltung von Krisendiensten ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.117.222 Euro (6.260 Stunden x 3 Kommunen x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 797.023 Euro [(37.560 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten) + 501.426 Euro bei Übertragung auf privaten Anbieter].

Durch die Vorhaltung von Beschwerdestellen (§ 10 Absatz 1 Satz 2 SächsPsychKHG-E) entsteht unter der Annahme, dass perspektivisch alle Landkreise und Kreisfreien Städte eine solche einrichten, ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 282.578 Euro (4.750 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 205.807 Euro (4.750 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten + 168.425 Euro Kosten externer Anbieter).

In § 21 Absatz 7 Satz 4 sowie § 24 Absatz 2 Satz 2 SächsPsychKHG-E werden zusätzliche Pflichten zur Information der Verwaltungsbehörde bei Abbruch der Behandlung gegen ärztlichen Rat im Regelverfahren bzw. des Polizeivollzugsdienstes über die bevorstehende Entlassung bei fehlenden Voraussetzungen für eine fürsorgliche Aufnahme geregelt. Hierbei ist jedoch von Einzelfällen auszugehen.

Durch § 46 Absatz 2 SächsPsychKHG-E wird für Krankenhäuser und anerkannte Einrichtungen eine Pflicht zur Meldung von Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Unterbringungen einschließlich Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen normiert. Der damit einhergehende höhere Personal- und Sachaufwand ist nicht beziffert.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Günther
Berichterstatter